

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 270.

Dienstag, den 27. September.

1842.

Bekanntmachung.

Wir finden uns, vorzüglich in Berücksichtigung des während der Michaelismesse vermehrten Verkehrs, veranlaßt, folgende in der Feuerordnung enthaltene, oder sonst erlassene Anordnungen in Erinnerung zu bringen:

1) Bei dem Gebrauche des Feuers und Lichts ist mit der größten Vorsicht zu verfahren, weshalb Niemand in Ställe, auf Böden und an sonst feuergefährliche Orte mit frei brennendem Lichte gehen darf, sondern sich dabei der Laternen bedienen muß. Dieses ist vorzüglich in Gasthöfen und Wirthschaften nöthig, und haben die Gasthofsbesitzer und Wirthsleute darauf zu sehen, daß in ihren Häusern Niemand Etwas vornehme, was Feuergefahr besorgen läßt. Auch haben sie, sowie sonstige Besitzer von Stallungen, in letzteren lediglich Laternen von Blech zu brauchen und brauchen zu lassen und sind dafür, daß von Fuhrleuten, Kutschern, Stallburschen und sonst dagegen nicht gehandelt werde, verantwortlich.

2) Zu mehrerer Sicherheit sollen in den Gasthöfen, vorzüglich in den Messen, des Nachts hindurch Wächter gehalten werden, welche auf Feuerstätte, Stallungen und alle andere Gemächer, worin Licht gebraucht wird, Acht zu geben haben.

3) Behältnisse, welche mit Bretern verschlagen sind, oder Dachböden, dürfen von den Hauseigenthümern oder Abmiethern als Wohnungen weder selbst benutzt, noch vermietet werden, und noch viel weniger ist zu gestatten, daß Jemand an solche Orte glühende Kohlen, Asche, glühende Ziegelsteine, Licht und Lampen bringe, oder dafelbst Tabak rauche. Eben so wenig dürfen Feuer oder glühende Kohlen in offenen und unbedeckten Gefäßen über die Höfe, oder auf hölzernen Treppen getragen werden.

4) In Buden und diesen gleich zu achtenden Verkaufsländer ist der Gebrauch von Kohlentöpfen, Spiritusfeuern zum Kaffeekochen und zu allen ähnlichen Vorrichtungen durchaus untersagt.

5) Während der Nacht dürfen keine Lichter gezogen, keine Fackeln gemacht, keine Wagenschmiere, kein Firniß noch Delfarbe, kein Schwefel, Del, Terpentin, Buchdruckerschwärze und dergleichen leicht brennende Materien gesotten und zubereitet werden. Ueberhaupt sind aber alle diese Dinge an solchen Orten zu fertigen, die vor aller Feuergefahr sicher sind.

6) Materien, welche leicht Feuer fangen, sollen an Orten, wo sie gefährlich werden können, nicht aufgehäuft werden. Es darf daher auch Niemand in der Stadt einen großen Vorrath Stroh und Heu und derartige Gegenstände anhäufen und sollen namentlich die Gasthalter und Gastwirthsleute davon nicht mehr in ihren Häusern vorräthig haben, als sie ungefähr während einer Messe, oder von 4 zu 4 Wochen davon bedürfen.

7) Gepichte Fässer, Kisten mit Wachsstock und dergleichen dürfen so wenig, wie Asche auf den Böden aufbewahrt werden.

8) Wer mit Schießpulver handelt, darf nicht mehr, als vier Pfund in seinem Hause haben, und zwar soll es an einem verschlossenen Orte in besonders guten Behältnissen auf den obersten Dachböden aufbewahrt werden.

9) Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist bis auf Weiteres gänzlich untersagt.

10) Der Vertrieb der Streichzündhölzchen, des Streichzündschwammes, der Streichzündlichter und aller ähnlicher Präparate, welche durch bloßes Reiben oder Aufstreichen sich entzünden, unter welcher Form oder Benennung sie immer vorkommen mögen, sind bei der geordneten Strafe verboten und unterliegen alle dergleichen vorgefundenen Präparate der Confiscation und Vernichtung.

11) An allen Orten, wo Holz, Heu, Stroh, Spähne und andere leicht feuerfangende Stoffe liegen, oder wo damit umgegangen wird, darf kein Tabak geraucht werden.

Wie wir nun überzeugt sein dürfen, daß jeder hiesige Bürger und Einwohner diese und alle übrigen Vorschriften der Feuerordnung namentlich in der jetzigen, an Brandunglück so reichen Zeit gern erfüllen und das Seinige zu Verhütung und Beseitigung jeglicher Feuergefahr bereitwillig beitragen wird, so werden wir auch andererseits etwaige Uebertretungen dieser Anordnungen, zu deren sorgfältiger Ueberwachung unsere Diener und Wachen auf das Strengste angewiesen worden sind, ohne Rücksicht und mit nachdrücklicher Strafe zu ahnden haben.

Leipzig, den 15. September 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Bekanntmachung.

Von den Mehlvorräthen der hiesigen Stadt soll eine bedeutende Quantität Roggenmehl an den Meißbietenden versteigert werden.

Kauflustige werden daher hierdurch geladen:

Montags den 3. October d. J. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Magazinhaus in der Magazingasse alhier zu erscheinen und dafelbst ihre Gebote zu thun, wobei noch bemerkt wird, daß das Mehl in einzelnen Partien von zehn Centnern zum Verkaufe gebracht werden wird.

Leipzig, den 24. September 1842.

Die Markt-Deputation des Rathes der Stadt Leipzig.